



# Energieverordnung (EnV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 1. November 2017<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 1*

### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

*Art. 1 Sachüberschrift*

Gegenstand

*Art. 1a*            Zwischenziele für den Ausbau von erneuerbaren Energien

<sup>1</sup> Für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, entspricht das Zwischenziel für das Jahr 2030 einer Produktion von gesamthaft mindestens 23 000 GWh.

<sup>2</sup> Die Zwischenziele für das Jahr 2030 für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energienentsprechen:

- a. für Photovoltaikanlagen: einer Produktion von gesamthaft mindestens 18 700 GWh;
- b. für Windenergieanlagen: einer Produktion von gesamthaft mindestens 2300 GWh.

*Art. 39 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen will, muss zusammen mit einem vom BFE zertifizierten Dritten einen Vorschlag für eine Zielvereinbarung erar-

<sup>1</sup> SR 730.01

beiten und ihn dem BFE bis spätestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beantragt wird, zur Prüfung einreichen.

*Art. 51 Abs. 2*

<sup>2</sup> Wer eine solche Zielvereinbarung verwenden will, erarbeitet zusammen mit einem vom BFE zertifizierten Dritten einen entsprechenden Vorschlag und reicht diesen dem BFE zur Prüfung ein. Für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig.

II

Anhang 3 wird wie folgt geändert:

*Ziffer 3.2 Buchstabe e*

3.2 Nicht anrechenbar sind insbesondere:

- e. bei Grenzwasserkraftanlagen: der Kostenanteil, der den schweizerischen Hoheitsanteil übersteigt.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi